

MU

MUSIKSCHUL-REGLEMENT

GEMEINDE



MEIERSKAPPEL

MUSIKSCHULREGLEMENT

DER GEMEINDE

M E I E R S K A P P E L

I. EINLEITUNG

Art. 1

Inhalt

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Beaufsichtigung der Musikschule Meierskappel und enthält Grundsätze, denen die Musikschule zu entsprechen hat.

Art. 2

*Geltungsbereich
Erfasste Personen*

Die Musikschule steht allen in der Gemeinde Meierskappel wohnhaften Kindern und Jugendlichen von 7 bis 20 Jahren offen und ist freiwillig.

Art. 3

Zweck

Die Musikschule soll einen fachlich grundlegenden Musikunterricht bieten. Dieser soll so gestaltet werden, dass er ein enges Verhältnis zur Musik schafft, zur Pflege der Hausmusik anregt und über den Rahmen der Schule hinaus wirksam wird.

Art. 4

Träger

Die Errichtung und Führung der Musikschule Meierskappel ist Aufgabe der Einwohnergemeinde Meierskappel. Die Gemeinde wird vertreten durch den Gemeinderat.

II. ORGANISATION

Art. 5

Musikschule
Zusammensetzung

Die Musikschule Meierskappel besteht aus:
A. der Musikschulkommission
B. dem Musikschulleiter
C. den Musikschullehrern
D. den Schülern

Art. 6

A. Musikschulkommission

6.1. Aufsicht

Die Musikschulkommission übt die direkte Aufsicht über die Musikschule aus; sie ist ein Stabsorgan des Gemeinderates.

Der Musikschulkommission gehören 3 Mitglieder an. 1 Mitglied wird von der Schulpflege vorgeschlagen. Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren die Kommissionsmitglieder und den Präsidenten; im übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Der Leiter der Musikschule nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

6.2. Aufgabe

Die Musikschulkommission stellt im Rahmen dieses Reglementes die für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien auf. In ihren Aufgabenbereich fallen im besonderen:

a. Erstellen des Wahlvorschlages für den Musikschulleiter.

b. Erstellen des Vorschlages für die Lehrkräfte zuhanden des Gemeinderates als Wahlbehörde. Der/Die Leiter/in der Musikschule ist vorgängig anzuhören.

c. Antrag an den Gemeinderat für die Festsetzung der Besoldung des Musikschulleiters, der Lehrkräfte sowie die Höhe der Schulgelder (Kosten pro Fach und Schüler).

d. Genehmigung des Fachangebotes und des Stundenplanes auf Antrag des Musikschulleiters.

e. Antrag an den Gemeinderat zur Festlegung der Elternbeiträge.

f. Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen des Gemeinderates.

g. Behandlung von Anträgen über Abweisung und Ausschluss von Schülern und der Beschwerden über Leiter und Lehrkräfte.

h. Ueberwachen des Musikschulbetriebes.

Art. 7

B. Musikschulleiter

Wahl

Der Musikschulleiter wird vom Gemeinderat auf unverbindlichen Vorschlag der Musikschulkommission auf eine Dauer von 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen.

Er untersteht unmittelbar der Musikschulkommission.

Aufgaben

Der Musikschulleiter ist für die musikalischen Belange der Musikschule verantwortlich. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

a. Vorschlagsrecht der Musikschullehrer und deren Stellvertreter.

b. Erstellung des Fachangebotes zuhanden der Musikschulkommission.

c. Ausarbeitung des Schulprogrammes unter Berücksichtigung eines methodisch kontinuierlichen Angebotes für die Schüler während der ganzen Ausbildungsdauer.

d. Erstellen des Stundenplanes unter Berücksichtigung der Koordination mit der Gemeindegemeinschaft.

Die Fachlehrer sind anzuhören.

e. Reservation der erforderlichen Räume.

f. Unterrichtsbesuche.

g. Beratung und Orientierung der Eltern, Schüler und Musiklehrer.

h. Erstellung der Unterlagen für die Rechnungsstellung an Eltern und für die Auszahlung der Lehrerbesoldungen.

i. Einberufung von Musiklehrerkonferenzen.

k. Organisation von Anlässen der Musikschule und des Schlusskonzertes.

l. Alljährliche Berichterstattung an die Musikschulkommission.

Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach den Richtlinien des Erziehungsdepartementes des Kantons Luzern.

Art. 8

C. Musiklehrer

Wahl

Die Musiklehrer werden durch den Gemeinderat vertraglich angestellt. Der Musikschulkommission steht das Vorschlagsrecht zu.

Aufgaben

Die Musiklehrer haben im wesentlichen folgende Aufgaben zu erfüllen:

a. Einhaltung des Stundenplanes.

b. Gewissenhafte Vorbereitung und Durchführung von Lehrplan und Lektionen nach zeitgemässen, musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen.

c. Kontakte mit Schülern und Eltern. Die Eltern sollen mindestens zweimal jährlich über den Fortschritt informiert werden.

d. Führung eines Schülerverzeichnisses und einer Absenzenkontrolle.

Besoldung

Die Besoldungen richten sich nach den Richtlinien des Erziehungsdepartementes des Kantons Luzern.

Art. 9

D. Schüler

<i>Schulbesuch</i>	Der Musikschüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und zu üben.
<i>An-/Abmeldung</i>	Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr. Sie erfolgt schriftlich innerhalb der durch die Ausschreibung gesetzten Frist. Bei besonderen Umständen können Aus- und Eintritte vom Musikschulleiter bewilligt werden.
<i>Absenzen</i>	Absenzen müssen rechtzeitig gemeldet werden. Aus Verschulden des Schülers versäumte Stunden werden nicht nachgeholt. Unentschuldigte Absenzen führen beim erstmaligen Auftreten zu einer Mitteilung des Lehrers an die Eltern, beim zweimaligen Auftreten zu einer Mahnung durch den Leiter an die Eltern und beim drittmaligen Auftreten zu einer Meldung an die Musikschulkommission zwecks Entscheid über den Ausschluss von der Schule.
<i>Ausschluss</i>	Schüler können durch die Musikschulkommission, nach vorheriger schriftlicher Verwarnung an den Inhaber der elterlichen Gewalt, ohne Rückvergütung des Schulgeldes in folgenden Fällen aus der Musikschule ausgeschlossen werden: <ul style="list-style-type: none">- Disziplinwidriges Verhalten- Unentschuldigte Absenzen- Ungenügende Leistung- Mangelhafte Vorbereitung.
<i>Schuljahr</i>	Das Musikschuljahr ist identisch mit dem Volksschuljahr.

III. UNTERRICHTSRÄUME / EINRICHTUNG / INSTRUMENTE

Art. 10

<i>Unterrichtsräume Mobilier</i>	Die Unterrichtsräume und das Mobilier (exklusiv Instrumente) werden von der Einwohnergemeinde, vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch die Schulverwaltung, im Rahmen ihrer Kompetenzen zur Verfügung gestellt.
--------------------------------------	--

Art. 11

Instrumente

Die Anschaffung der Musikalien und Instrumente ist grundsätzlich Sache der Eltern bzw. der Musikschüler. Leiter und Fachlehrer haben den Eltern auf Wunsch die erforderliche Beratung abzugeben. Die für die Musikschule notwendigen Lehrmittel werden von der Musikschule gegen Entgelt abgegeben.

Der Gemeinde steht es frei, für einzelne Abteilungen und Fächer die Instrumente und Lehrmittel selber anzuschaffen.

IV. FINANZEN

Art. 12

Finanzierung

Elternbeiträge

Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten. Sofern die Eltern bei der Einschreibung ihrer Kinder zugestimmt haben, wird das Schulgeld bei ihnen erhoben, wofür sie haften. Andernfalls ist der Schüler für das Schulgeld direkt zahlungspflichtig.

Festsetzung

Die Elternbeiträge werden auf Antrag der Musikschulkommission jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Höhe kann in einer Schulgeldverordnung festgehalten werden.

Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden alljährlich in Rechnung gestellt. Sie sind zu Beginn des Schuljahres fällig und zu entrichten.

Gemeindebeiträge

Der Gemeindebeitrag richtet sich nach den Gesamtkosten der Musikschule. Er darf nach Abzug des Staatsbeitrages maximal die Hälfte der verbleibenden Kosten betragen.

Schüler, welche nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht die Musikschule weiterhin besuchen wollen, erhalten während der Ausbildungszeit, jedoch bis maximal zum 20. Altersjahr, einen Gemeindebeitrag von 30 %.

V. AUFSICHT / RECHTSMITTEL

Art. 13

Aufsicht

Die Aufsicht über die Musikschule obliegt der Musikschulkommission. Diese überwacht den Vollzug dieses Reglementes sowie der Verordnungen, Erlasse und Weisungen der zuständigen Instanzen.

Art. 14

Rechtsmittel

Gegen alle, im Rahmen des vorliegenden Reglementes gefassten Beschlüsse kann bei der Musikschulkommission Beschwerde eingereicht werden. Der Entscheid der Musikschulkommission kann innert 20 Tagen an den Gemeinderat weitergezogen werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 1987 in Kraft.

Meierskappel, 13. April 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

J. Käppeli

Der Gemeindeschreiber:

R. Müller